

Geschäftsordnung

für die Verbandsversammlung des VHS-Zweckverbandes Bad Driburg,
Brakel, Nieheim und Steinheim

Vorbemerkung:

Diese Geschäftsordnung regelt die Ladungsfrist, die Form der Einberufung und die Geschäftsführung der Verbandsversammlung und des Fachausschusses.

Auf Grund des § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit § 31, Abs. 2, der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dez. 1974 (GV. NW 1975, S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV. NW S. 304), hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 27.5.1978 zur Ergänzung der gesetzlichen Verfahrensvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit und der vorgenannten Gemeindeordnung folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Einberufung

1. Die Einberufung der Verbandsversammlung erfolgt schriftlich und muß den Mitgliedern der Verbandsversammlung so rechtzeitig zugestellt werden, daß sieben Arbeitstage zwischen der Zustellung und der Sitzung liegen. Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen.

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung kann die Einberufungsfrist in dringenden Fällen abkürzen; die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

Die Beratungsunterlagen sollen möglichst mit der Einladung übersandt werden; ausnahmsweise dürfen Beratungsunterlagen nachgereicht werden; in diesem Falle müssen sie allerdings spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung den Verbandsmitgliedern vorliegen.

2. Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind verpflichtet, an den Verbandsversammlungen teilzunehmen. Im Falle der Verhinderung haben sie ihren Vertreter zu benachrichtigen und ihm die Beratungsunterlagen zu übersenden.
3. Die Einberufung der Verbandsversammlung ist mit der Tagesordnung in den Kreisausgaben des Westfalen-Blattes und der Neuen Westfälischen Zeitung bekanntzumachen.

§ 2

Öffentlichkeit

1. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich.

2. Die Erörterung von Grundstücks- und Personalangelegenheiten ist in nichtöffentlicher Sitzung zu führen.

§ 3 Vorsitz

1. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung. Ist er verhindert, so übernimmt sein Stellvertreter den Vorsitz.
Ist weder der Vorsitzende der Verbandsversammlung noch sein Stellvertreter zugegen, so leitet das an Lebensjahren älteste Mitglied der Verbandsversammlung ohne Aussprache die Wahl des Vorsitzenden für diese Sitzung.
2. Will der Vorsitzende selbst einen Antrag stellen und begründen oder sich an der Erörterung eines Antrages beteiligen, so soll er den Vorsitz vorübergehend niederlegen.

§ 4 Tagesordnung

1. Die Verbandsversammlung kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen, einzelne Tagesordnungspunkte abzusetzen, ihre Reihenfolge zu ändern oder die Beratung gleichartiger oder verwandter Gegenstände zu verbinden.
2. Bezüglich der Erweiterung der Tagesordnung in der Sitzung bleibt § 33, Abs. 1, Satz 3, GO NW unberührt.

§ 5 Zuhörer und Pressevertreter

1. Zuhörer und Pressevertreter sind nicht berechtigt, in den Sitzungen der Verbandsversammlung das Wort zu ergreifen oder Beifall und Mißbilligung zu äußern.
2. Bei Verstößen gegen Abs. 1 können Störer auf Anordnung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung aus dem Zuhörerraum entfernt werden.

§ 6 Befangenheit

Die Mitglieder der Verbandsversammlung, auf die die Voraussetzungen des § 23 GO NW zutreffen oder zutreffen könnten, müssen dies dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung unverzüglich, möglichst vor Beginn der Beratung, mitteilen.

§ 7 Worterteilung

1. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Mitglieder gleichzeitig, so bestimmt er die Reihenfolge. Zu Anträgen ist

dem Antragsteller zuerst das Wort zu erteilen. Dem Vorstandsvorsteher muß auf Verlangen auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort erteilt werden. Zur Geschäftsordnung muß das Wort unverzüglich erteilt werden.

2. Die Redezeit kann durch Beschluß der Versammlung beschränkt werden.
3. Wird der Antrag auf Schluß der Wortmeldungen gestellt, so hat der Vorsitzende der Versammlung sofort die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekanntzugeben.
4. Bei Anträgen auf Schluß der Aussprache darf noch je ein Mitglied der Versammlung für und ein Mitglied der Versammlung gegen diesen Antrag sprechen.
5. Die Anträge zu Abs. 3 und 4 dürfen nur von Mitgliedern der Versammlung gestellt werden, die noch nicht zur Sache gesprochen haben.

§ 8

Sach- und Ordnungsruf

Der Vorsitzende der Versammlung kann einen Redner, der vom Verhandlungsgegenstand abweicht, zur Sache anhalten. Er kann Mitglieder der Versammlung, die die Ordnung verletzen, unter Nennung des Namens zur Ordnung rufen. Der Ordnungsruf und der Anlaß hierzu dürfen von den nachfolgenden Rednern nicht behandelt werden.

§ 9

Wortentziehung

Ist der Redner dreimal in derselben Sitzung zur Sache angehalten oder zur Ordnung gerufen und beim zweiten Male auf die Folgen eines dritten Sach- oder Ordnungsrufes hingewiesen worden, so wird ihm vom Vorsitzenden der Versammlung das Wort entzogen. Ist einem Redner das Wort entzogen, so darf er es zu demselben Tagesordnungspunkt in derselben Sitzung nicht wiedererhalten.

§ 10

Anträge

1. Anträge zu Tagesordnungspunkten bedürfen eines schriftlichen Beschlußvorschlages, der vom Antragsteller zu unterzeichnen ist. Anträge können auch zu Protokoll erklärt werden.
2. Beschlüsse, deren Durchführung finanzielle Mittel erfordert, die im Haushaltsplan nicht bereitstehen, dürfen nur bei gleichzeitig Bereitstellung der erforderlichen Mittel gefaßt werden.

§ 11

Reihenfolge von Beratungen und Abstimmungen

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist gesondert und vor der weiteren Behandlung der Sache selbst zu beraten und abzustimmen.
2. Über Geschäftsordnungsanträge ist in nachstehender Reihenfolge abzustimmen:
 1. Unterbrechung, Vertagung oder Aufhebung der Sitzung;
 2. Änderung der Tagesordnung, Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung oder Verweisung an den Fachausschuß oder den Verbandsvorsteher;
 3. Ausschluß oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit;
 4. Schluß der Aussprache;
 5. Schluß der Wortmeldungen.
3. Nach Abschluß der Beratung über die Sache ist zunächst in folgender Reihenfolge abzustimmen:
 1. über einen Antrag auf Vertagung,
 2. über einen Antrag auf Verweisung an den Fachausschuß,
 3. über einen Antrag auf Verweisung an den Verbandsvorsteher.
4. Im übrigen ist bei mehreren Anträgen zur Geschäftsordnung oder zur Sache zunächst über den weitergehenden Antrag abzustimmen.

§ 12

Abstimmungen

1. Abgestimmt wird, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben oder in der Verbandssatzung festgelegt ist, durch allgemeine Zustimmung oder durch Handzeichen. Im Anschluß an jede Abstimmung hat der Vorsitzende der Verbandsversammlung das Ergebnis festzustellen und bekanntzugeben.
2. Auf Antrag eines Mitgliedes der Verbandsversammlung und mit Zustimmung eines Drittels der Anwesenden wird geheim abgestimmt. Auf Antrag eines Mitgliedes der Verbandsversammlung und mit Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden wird namentlich abgestimmt. Der Antrag auf namentliche Abstimmung hat den Vorrang vor dem Antrag auf geheime Abstimmung. Die Zustimmung zur geheimen Abstimmung erfolgt geheim, die Zustimmung zur namentlichen Abstimmung namentlich.

§ 13

Anfragen

1. Die Mitglieder der Verbandsversammlung können in Angelegenheiten des Verbandes an den Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder an den Verbandsvorsteher Anfragen richten, die sich nicht auf einen Punkt der Tagesordnung beziehen. Sie werden am Schluß der Tagesordnung behandelt.
2. Die Anfragen können nur gestellt werden, wenn sie spätestens zwei Arbeitstage vor der Verbandsversammlung beim Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dem Verbandsvorsteher vorgelegen haben.

3. Eine Aussprache über Anfragen ist nicht zulässig. Zusatzanfragen können vom Anfragenden gestellt werden.

§ 14

Sitzungsniederschrift

1. Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.
2. Die Niederschrift muß enthalten:
 - a) Ort, Tag, Beginn, Dauer einer Sitzung und deren Ende; auch Unterbrechungen müssen entsprechend vermerkt werden,
 - b) die Namen der an der Sitzung Beteiligten und auf Verlangen eines Mitgliedes der Verbandsversammlung die Tagesordnungspunkte, bei deren Behandlung es an Abstimmungen oder Wahlen nicht teilgenommen hat,
 - c) die Tagesordnungspunkte, alle Anträge und den Wortlaut der Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen,
 - d) die Mitglieder der Verbandsversammlung, die gemäß § 23 GO I an der Beratung und Entscheidung nicht teilgenommen haben;
 - e) bei Abstimmungen und Wahlen:
 - aa) auf Verlangen eines Mitgliedes der Verbandsversammlung das Stimmenverhältnis, einschließlich der Stimmenthaltungen und der Gegenstimmen;
 - bb) bei namentlicher Abstimmung, wie jedes Mitglied der Verbandsversammlung gestimmt hat;
 - cc) bei Wahlen durch Stimmzettel die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber;
 - dd) bei Losentscheid die Beschreibung des Losverfahrens;
 - f) den wesentlichen Inhalt der Antworten auf die Anfragen nach § der Geschäftsordnung,
 - g) die Ordnungsmaßnahmen.
3. Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats, allen Mitgliedern der Verbandsversammlung sowie den Bürgermeistern und Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder zuzuleiten.
4. Einwendungen gegen die Niederschrift sind unverzüglich schriftlich beim Vorsitzenden der Verbandsversammlung geltend zu machen. Über Einwendungen entscheidet die Verbandsversammlung in ihrer nächsten Sitzung.

§ 15

Fachausschuß

1. Die Vorschriften dieser Geschäftsordnung gelten entsprechend für den Fachausschuß gemäß § 10 der Satzung des VHS-Zweckverbandes, soweit nicht in besonderen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

§ 16
Änderung der Geschäftsordnung

Anträge auf Änderung dieser Geschäftsordnung sind ohne Erörterung bis zur nächsten Sitzung zu vertagen. Einzelne Bestimmungen können für die Dauer einer Sitzung durch einstimmigen Beschluß außer Übung gesetzt werden.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Juli 1978 in Kraft.